

LANDESKONFERENZ DER HESSISCHEN ALLGEMEINEN STUDENTENAUSSCHÜSSE

- Landes-ASTen-Konferenz -

Gießen, den 2.4.1980

über:

Allgemeiner Studentenausschuß der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität
Gießen, Otto-Behagel-Str. 25, Haus D, 6300 Giessen

P R E S S E E R K L Ä R U N G

Die Sprecherin der Landes-Konferenz des hessischen Allgemeinen Studentenausschüsse, Karin Hagmann, gab heute in Gießen bekannt, daß die Landes-ASTen-Konferenz sich in ihrer jüngsten Sitzung mit dem am 12. März 1980 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Anlage 1) beschäftigt und dazu die folgende Erklärung beschlossen hat:

Erklärung der Landes-Konferenz der hessischen Allgemeinen Studentenausschüsse zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes.

Die hessischen Studentenschaften stellen fest, daß entgegen öffentlichen Erklärungen verantwortlicher Bildungspolitikern mit dem am 12.3.1980 in Kraft getretenen 'Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes' keineswegs alle mit der Regelstudienzeit verbundenen Sanktionen endgültig beseitigt werden. Das HRG-Änderungsgesetz enthält lediglich die Streichung der Vorschriften über die Zwangsexmatrikulation bei Überschreiten der Regelstudienzeit (§ 17 Abs. 2 bis 4 HRG), nicht aber eine Änderung von § 16 Abs. 3 HRG (Anlage 2). Dieser Paragraph normiert weiterhin für alle Bundesländer die Verpflichtung, in den Prüfungsordnungen 'Fristen für die Meldung zur Prüfung' in direktem Zusammenhang mit der Regelstudienzeit festzulegen. Die Landes-ASTen-Konferenz befürchtet daher, daß die Studenten - dem Gesetzeswortlaut zufolge - über die Prüfungsordnungen weiterhin gezwungen wären, sich nach Ablauf der Regelstudienzeit des Grund- bzw. Hauptstudiums zur Vor- bzw. Abschlußprüfung zu melden. Zwar kann die Nichteinhaltung der Prüfungsmeldefristen nach dem HRG-Änderungsgesetz nicht mehr mit der Zwangsexmatrikulation geahndet werden, wohl aber z.B. mit dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung. Diese Auffassung der hessischen Studentenschaften ist nicht aus der Luft gegriffen, weil die Regelung des erstmaligen Nichtbestehens einer Prüfung wegen Fristüberschreitung schon jahrelang ohne gesetzliche Grundlage durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz am 21.3.1975 beschlossenen 'Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen' in Kraft war. So lautete § 3 Abs. 3 dieser Bestimmungen in der Fassung vom 21.3.1975: 'Die besonderen Prüfungsordnungen sollen für den Fall, daß ein Student sich zum letzten Teil der Diplomvorprüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters gemeldet hat, bestimmen, daß die Diplom-Vorprüfung als erstmals nicht bestanden gilt.'

Die hessischen Studentenschaften sehen daher im vorliegenden HRG-Änderungsgesetz keine wirksame Abschaffung der Zwangsexmatrikulation. Durch das Festhalten an Prüfungsmeldefristen kann diese nun in die Sanktionen individuellen Prüfungsversagens durch Fristüberschreitung verwandelt werden. An dieser Einschätzung der Studentenschaften ändert auch die vom Bundesrat in der Begründung zum Gesetzentwurf abgegebene Beteuerung nichts, 'die ... weiterhin vorgesehenen Fristen für die Meldung zur Prüfung erhalten nunmehr ... den Charakter von Sollfristen' (Bundestag s-Drucks. 8/3274 v. 17.10.1979, S. 5). Denn nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bedeutet eine Soll-Vorschrift die Normierung einer Pflicht, von der nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung abgewichen werden darf.

Die hessischen Studentenschaften fordern ~~hier~~ daher Bundestag und Bundesrat auf, in der kommenden Legislaturperiode im Hochschulrahmengesetz die Vorschrift über die Pflicht zur Aufnahme von Prüfungsmeldefristen in Prüfungsordnungen zu streichen.

Was den hessischen Gesetzgeber angeht, so fordert die Landes-ASten-Konferenz die Abgeordneten des Hessischen Landtages auf, die von verantwortlichen Bildungspolitikern abgegebene Beteuerung, die im Hochschulrahmengesetz verbliebenen Prüfungsmeldefristen seien ohne negative Auswirkungen für die Studenten, bei der nun fälligen Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes zu verwirklichen. Konkret fordert die Landes-ASten-Konferenz, daß die Prüfungsmeldefristen im novellierten Hessischen Hochschulgesetz ausdrücklich als 'Empfehlungen für die Meldung zur Prüfung' bezeichnet werden. Nur durch eine solche gesetzliche Formulierung ist eindeutig ausgeschlossen, daß auf dem Umweg über Prüfungsmeldefristen doch Sanktionen wegen Überschreiten der Regelstudienzeit beibehalten werden. Anderenfalls sähen die Studentenschaften in der vom Jubel der Bildungspolitiker begleiteten Streichung der Zwangsexmatrikulation aus dem Hochschulrahmengesetz lediglich ein gigantisches Täuschungsmanöver zur Beschwichtigung der Studenten im Vorfeld der Bundestagswahl."

2 Anlagen

Karin Hagemann

(Karin Hagemann)

Sprecherin der Landes-Konferenz
der hessischen Allgemeinen Studentenausschüsse

Bundesgesetzblatt

269

Teil I

Z 5702 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 11. März 1980

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 80	Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes 223-3	269
6. 3. 80	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise 210-1	270
5. 3. 80	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1978 neu: 603-9-9-2	272
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 und Nr. 10	273
	Verkündungen im Bundesanzeiger	274
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	275

Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Vom 6. März 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: 2. In § 72 wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel 1

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Vorzeitiges Ablegen der Prüfung“.
- b) In Absatz 1 wird das Absatzzeichen „(1)“ gestrichen.
- c) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. März 1980

Der Bundespräsident
CarstensDer Bundeskanzler
SchmidtDer Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Hochschul- rahmengesetz

vom 26. Januar 1976

Anlage 2 zur Presse-
erklärung der Landes-
ASTen-Konferenz
vom 2.4.1980

§ 16

Prüfungsordnungen

- (1) ...
(2) ...

(3) Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit (§ 10 Abs. 2 bis 4). Sie legt Fristen für die Meldung zur Prüfung sowie Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird.

§ 17

Prüfungsfristen

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist (§ 16 Abs. 3 Satz 2) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, wird er von der hierfür zuständigen Stelle aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden; die Gesamtdauer der Nachfrist darf zwölf Monate nicht überschreiten, wenn der Student die Gründe zu vertreten hat.

(3) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, erlöschen seine Rechte aus der Einschreibung; in Fällen sozialer Härte können ihm mit der Einschreibung verbundene soziale Vergünstigungen für ein weiteres Jahr belassen werden. Ein nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt unberührt; die Benutzung von Hochschuleinrichtungen soll nach näherer Vorschrift des Landesrechts in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang ermöglicht werden.

(4) Für die Überschreitung einer Frist, die in einer Ordnung für staatliche Prüfungen für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung festgelegt ist, gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 72

Anpassungsfristen

- (1) ...
(2) ...

(3) § 17 Abs. 2 bis 4 ist erstmals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium unter der Geltung einer den Anforderungen des § 11 entsprechenden Studienordnung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben. Für Studenten, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, bleiben bestehende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich der Überschreitung von Studienzeiten unberührt.